

**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn S...

gegen den Beschluss des Landgerichts Lüneburg vom 26. Oktober 2001 - 4 T 94/  
01 -

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die  
Richter

Sommer,  
Broß,  
Mellinghoff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 19. Februar 2002 einstimmig be-  
schlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

**Gründe:**

Die Annahmeveraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Der Ver-  
fassungsbeschwerde kommt weder grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung  
zu, noch ist die Annahme zur Durchsetzung der als verletzt gerügten Verfassungs-  
rechte angezeigt. 1

Das Landgericht hat in rechtlich vertretbarer (vgl. Landgericht Göttingen, Rechts-  
pfleger 1973, S. 105; Landgericht Frankfurt, Rechtspfleger 1974, S. 324; Landgericht  
Köln, Rechtspfleger 1989, S. 75; Landgericht Halle, ZfIR 1997, S. 113) und von Ver-  
fassungs wegen nicht zu beanstandender Weise das Rechtsschutzinteresse für die  
auf Herabsetzung des gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzten Verkehrswertes ge-  
richtete Beschwerde verneint. Eine Beeinträchtigung des Beschwerdeführers in sei-  
nem Anspruch auf rechtliches Gehör durch die Entscheidung des Landgerichts ist  
nicht ersichtlich, da sie jedenfalls nicht auf dem geltend gemachten Fehlen des recht-  
lichen Gehörs beruht (vgl. BVerfGE 60, 313 <318>; 86, 133 <147>; stRspr). Auf die  
ergänzende Äußerung des Gutachters vom 25. Oktober 2001 ist das Landgericht nur  
im Rahmen von Hilferwägungen eingegangen, welche seine Entscheidung nicht tra-  
gen. 2

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. 3

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 4

Sommer

Broß

Mellinghoff

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom  
19. Februar 2002 - 2 BvR 158/02**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 19. Februar 2002 - 2 BvR 158/02 - Rn. (1 - 4), [http://www.bverfg.de/e/rk20020219\\_2bvr015802.html](http://www.bverfg.de/e/rk20020219_2bvr015802.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2002:rk20020219.2bvr015802